

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
vom 09.12.2020

Die Gemeinde Zolling erlässt Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und werden für das ganze Betreuungsjahr (01.09. – 31.08.) erhoben. Die Eingewöhnung für die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig. Im Kinderhort ist der Monat August beitragsfrei.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen i. S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (3) Für die Kinderkrippe und den Kindergarten ist die Teilnahme an der von der Kindertageseinrichtung gestellten Brotzeit Pflicht.

Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtungen bis spätestens 13.00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Gebühr für das Mittagessen zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

- (4) Die Benutzungsgebühren i. S. des § 6 Abs. 1 sowie das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 2 werden zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

II. Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in den Kindertageseinrichtungen betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Streikbedingte Schließungen der Einrichtungen zählen nicht zu diesen Schließzeiten.

- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

- a) **Kinderkrippe** (für Kinder ab dem 1. und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden täglich	198,00 Euro
6 Stunden täglich	235,00 Euro
7 Stunden täglich	272,00 Euro
8 Stunden täglich	309,00 Euro
9 Stunden täglich	346,00 Euro
10 Stunden täglich	383,00 Euro

- b) **Kindergarten** (für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden täglich	88,00 Euro
6 Stunden täglich	103,00 Euro
7 Stunden täglich	118,00 Euro
8 Stunden täglich	133,00 Euro
9 Stunden täglich	148,00 Euro
10 Stunden täglich	163,00 Euro

- ba) Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 5 Stunden täglich, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 40,00 Euro/Stunde

bb) In der Eingewöhnungsphase (maximale Dauer 1 Monat) werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 108,00 Euro/Monat

c) **Kinderhort** (für Kinder der 1. – 4. Klasse:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden täglich	90,00 Euro
5 Stunden täglich	100,00 Euro
6 Stunden täglich	115,00 Euro

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkergeld abgegolten.

(3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:

- a) in der Kinderkrippe 15,00 Euro/Stunde
- b) im Kindergarten 7,00 Euro/Stunde
- c) im Kinderhort 7,00 Euro/Stunde

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Teilnahme am Mittagessen im Kindergarten ist an Tagen mit mindestens 6 Stunden Buchungszeit möglich.

(5) Für die Teilnahme des Kindes an der gestellten Brotzeit ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising. Die Antragsprüfung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtungen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 Euro monatlich ermäßigt.

§ 9 Beitragsentlastung

In der Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt reduziert sich die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 11.12.2019 außer Kraft.

Zolling, 09.12.2020

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister